



# PV im Überblick

Pensionen – Voraussetzungen – Pensionskonto

Stand: Jänner 2026

[www.pv.at](http://www.pv.at)



## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)  
Friedrich-Hillegoist-Straße 1, 1020 Wien  
Telefon: +43 (0)5 03 03  
Website: [www.pv.at](http://www.pv.at)  
E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** PVA, Wien

**Druck:** PVA, Wien

**Stand:** Jänner 2026, 1. Auflage

**Titelbild:** © istockphoto.com/Inside Creative House

**Haftungsausschluss:** Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert\*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

# Inhalt

Über die Pensionsversicherung.....	2
Welche Pensionen gibt es? .....	3
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten? .....	4
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	5
Wie erfahre ich den Zeitpunkt meines frühestmöglichen Pensionsstichtages? .....	7
Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz .....	8
Eigenpensionen.....	11
Alterspension .....	12
Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung) .....	15
Korridorpension für bis 31. Dezember 1963 geborene Personen.....	18
Korridorpension für ab 1. Jänner 1964 geborene Personen .....	19
Schwerarbeitspension.....	22
Teilpension .....	24
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	26
<b>Hinterbliebenenleistungen .....</b>	<b>31</b>
Witwen*Witwerpension .....	32
Waisenpension .....	34
Abfindung .....	35
<b>Wovon hängt die Pensionshöhe ab?.....</b>	<b>36</b>
Was ist das Pensionskonto? .....	36
Pensionssplitting – Übertragung von Teilgutschriften.....	40
Pensionsberechnung .....	41
Erhöhung der Pension .....	42
Abschläge .....	44
<b>Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten? .....</b>	<b>45</b>
Alterspension .....	45
Langzeitversicherungspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension .....	45
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	47

# Über die Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung ist ein wichtiger Teil der österreichischen Sozialversicherung. Sie **schützt** Versicherte vor **finanziellen Risiken** im **Alter**, bei **Invalidität, Berufsunfähigkeit** und Tod.

Das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) gilt für alle in Österreich in der Pensionsversicherung versicherten Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind.

**Welche weiteren gesetzlichen Grundlagen der Pensionsversicherung gibt es?**

- » Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**) –  
unselbständig Erwerbstätige
- » Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (**GSVG**) –  
selbständig Erwerbstätige
- » Freiberufliches Sozialversicherungsgesetz (**FSVG**) –  
freiwerflich selbständig Erwerbstätige
- » Bauern-Sozialversicherungsgesetz (**BSVG**) –  
Selbständige in Land- und Forstwirtschaft

# Welche Pensionen gibt es?

In der Pensionsversicherung sind folgende Eigenpensionen vorgesehen:

- » die **Alterspension**
- » die **Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung)**
- » die **Korridorpension**
- » die **Schwerarbeitspension**
- » die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**, bei Vorliegen von dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Beim Tod der\*des Versicherten sind folgende Hinterbliebenenpensionen vorgesehen:

- » die **Witwen\*Witwerpension**
- » die **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner\*innen**
- » die **Waisenpension**

# Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall gilt als eingetreten,

- » wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben oder
- » wenn Sie **invalid** bzw. **berufsunfähig** sind oder
- » mit dem **Tod**.

Unter besondere Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten, Schwerarbeit) – nähere Informationen finden Sie bei den einzelnen Pensionsarten.

# Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

## Ihr Antrag



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → [www.pv.at/antrag](http://www.pv.at/antrag).

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschriebene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger sie auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Bei **Hinterbliebenenpensionen** löst der **Eintritt des Versicherungsfalls** (Tod) den Stichtag aus.

Tritt der Versicherungsfall an einem Monatsersten ein, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Der Stichtag bei Eigenpensionen ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt **vorrangig als Antrag auf Maßnahmen der Rehabilitation (inklusive Rehabilitationsgeld)**.

Weiters kann während eines laufenden Dienstverhältnisses ein Antrag auf Feststellung gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

# Wie erfahre ich den Zeitpunkt meines frühestmöglichen Pensionsstichtages?

Mit dem Pensionsantrittsrechner unter → [www.pv.at/pensionsrechner](http://www.pv.at/pensionsrechner) können Sie den **Zeitpunkt**, ab dem Sie frühestens in Pension gehen können, vorab **online berechnen**.

Stellt sich heraus, dass Daten im Pensionskonto (noch) nicht gespeichert sind, können diese auf Hinweis der\*des Versicherten vom zuständigen Pensionsversicherungsträger ergänzt werden. Nach erfolgter Ergänzung wird unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugesendet.

Eine schriftliche Anfrage kann zudem mit dem **Formular „Überprüfung des Anspruches auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters“** (siehe → [www.pv.at/antrag](http://www.pv.at/antrag)) oder formlos via **E-Mail** oder per **Post** unter Angabe der **Versicherungsnummer** gestellt werden. Die Kontakt-daten Ihrer Landesstelle finden Sie unter „Kontakt“ → [Seite 48](#).

Sie können auch eine Zeitenmitteilung beim für Sie zuständigen Pensionsversicherungsträger anfordern. Auf dieser stehen Ihre bis zum Erstellungsdatum festgestellten Versicherungszeiten.

# Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten – für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen – alle ab **1. Jänner 2005 in der Pensionsversicherung** erworbenen Versicherungszeiten als **Beitragzeiten** und zwar als:

- » Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**
- » Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG
- » Zeiten der **Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung**, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (z. B. Kindererziehungszeiten, Zeiten des Präsenzdienstes, Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges)

Da die obgenannten Versicherungszeiten als **Beitragzeiten** gelten, wird diesen im Pensionskonto eine **Beitagsgrundlage** zugeordnet.

Bis 31. Dezember 2004 wurden die Zeiten der Teilpflichtversicherung als Ersatzzeiten erworben. Das bedeutet, dass diese Zeiten auch ohne Beitragsgrundlage als Versicherungszeiten angerechnet wurden und sich auf die Pensionshöhe auswirken.

Die am häufigsten vorkommenden Zeiten der Teilpflichtversicherung – mit den entsprechenden Beitragsgrundlagen – sind in folgender Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 1: Häufig vorkommende Versicherungszeiten**

Versicherungszeiten aufgrund von	Beitragsgrundlage
Arbeitslosengeld (ALG)	
Überbrückungshilfe	70 % der Bemessungsgrundlage
Übergangsgeld (vom AMS)	des täglichen ALG-Bezuges
Weiterbildungsgeld	
Umschulungsgeld	2026: tägl. € 99,97
Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partner*inneneinkommens	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
Krankengeld	das 30-Fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
Rehabilitationsgeld	
Wiedereingliederungsgeld	das 30-Fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des aufgrund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
Wochengeld	das 30-Fache des (tägl.) Wochengeldes
Sonderwochengeld	das 30-Fache des (tägl.) Sonderwochengeldes
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienst	2026 mtl. € 2.468,01

Versicherungszeiten aufgrund von	Beitragsgrundlage
Kindererziehung	2026 mtl. € 2.468,01
einer Dienstleistung als Zeitsoldat*in bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage etc.
Pflegekarenzgeld	2026: mtl. € 2.468,01
Pflegeteilzeitkarenzgeld	das aliquote Pflegekarenzgeld inkl. allf. Kinderzuschläge
Überbrückungsgeld der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	das Überbrückungsgeld
Familienzeitbonus	2026: tägl. € 54,87

# Eigenpensionen



## Alterspension

### Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- » Männer mit Vollendung des **65. Lebensjahres**
- » Frauen, geboren bis **31. Dezember 1963**, mit Vollendung des **60. Lebensjahres**

Das Pensionsantrittsalter von Frauen, die **ab 1. Jänner 1964 geboren** sind, wird ab 2024 **schrittweise** an das der Männer angeglichen.

Tabelle 2: Angleichung des Regelpensionsalters für Frauen

Frauen geboren von – bis	Regelpensionsalter
bis 31.12.1963	60 Jahre
1.1.1964 – 30.6.1964	60 Jahre und 6 Monate
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Jahre
1.1.1965 – 30.6.1965	61 Jahre und 6 Monate
1.7.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
1.1.1966 – 30.6.1966	62 Jahre und 6 Monate
1.7.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
1.1.1967 – 30.6.1967	63 Jahre und 6 Monate
1.7.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
1.1.1968 – 30.6.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 1.7.1968	65 Jahre

### Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Für den Pensionsanspruch ist eine bestimmte **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten am Stichtag** erforderlich.

Nach dem APG wird diese Mindestversicherungszeit und nach dem ASVG Wartezeit genannt.

### **Mindestversicherungszeit (APG)**

Am Stichtag müssen mindestens **180 Versicherungsmonate** (= 15 Jahre), von denen mindestens **84 Monate** (= 7 Jahre) aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von mindestens 84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch folgende Zeiten:

- » Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- » Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer\*eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- » Familienhospizkarenz
- » Bezug eines aliquoten Pflegekarenzgeldes
- » Pflegekarenz
- » Pflegeteilzeit
- » Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

### **Übergangsbestimmung**

Bei Versicherten mit einem Geburtsdatum ab dem 1. Jänner 1955, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben haben, gilt die Wartezeit anstelle der Mindestversicherungszeit, wenn dies für die versicherte Person günstiger ist.

Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 keine Versicherungsmonate erworben haben, können hingegen nur die Mindestversicherungszeit nach dem APG erfüllen.

### **Wartezeit (ASVG)**

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** oder
- » mindestens **180 Versicherungsmonate** innerhalb der **letzten 360 Kalendermonate** vor dem Stichtag

### **Broschüre**

#### **Alterspension**



Detailliertere Informationen finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre → [www.pv.at/PV101](http://www.pv.at/PV101).

## Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung)

Gilt für **Männer**, die **nach dem 31. Dezember 1953** geboren sind und für **Frauen**, die **nach dem 31. Dezember 1958** geboren sind.

### Versicherungsfall – Anfallsalter

- » **Männer**, ab Vollendung des **62. Lebensjahres**
- » Für **Frauen** gilt das entsprechende Lebensalter der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 3: Lebensalter und erforderliche Beitragsmonate für Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Alterspension.

## Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **540 Beitragsmonate** aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung auch

- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken
- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Zusätzlich darf **am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden.

Dazu zählen:

- » eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG
- » eine sonstige **selbständige** oder **unselbständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) **über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 im Jahr 2026)
- » eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der **Einheitswert** des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes **€ 2.400,-** übersteigt
- » **Bezüge** nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung

von Bezügen öffentlicher Funktionär\*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes. Die Höhe des Betrages finden Sie unter → [www.pv.at/Wegfall](http://www.pv.at/Wegfall).

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsschädigung oder Urlaubsersatzleistung, gebührt keine Pension. In diesem Fall kann der Stichtag verschoben werden.

**Ausnahmen für eine Pflichtversicherung am Stichtag** wären z. B. eine Pflichtversicherung als Hausbesorger mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

## Pensionsberechnung

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension, nähere Informationen zum Abschlag siehe „Abschläge“ → Seite 44.

### Broschüre

Langzeitversicherungspension



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre → [www.pv.at/PV104](http://www.pv.at/PV104).

## Korridorpension für bis 31. Dezember 1963 geborene Personen

Die Korridorpension ermöglicht einen vorzeitigen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter.

### Versicherungsfall – Anfallsalter

» Frauen und Männer, ab Vollendung des 62. Lebensjahres

Für Frauen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, kommt die Korridorpension nicht in Betracht, da für sie vorher die Möglichkeit besteht, eine **Alterspension** in Anspruch zu nehmen.

### Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Zusätzlich darf am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden siehe „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 16.

### Pensionsberechnung

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension. Nähere Informationen zu den Abschlägen siehe „Abschläge“ → Seite 44.

# Korridorpension für ab 1. Jänner 1964 geborene Personen

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Jänner 2026.

## Versicherungsfall – Anfallsalter

» Für **Frauen** und **Männer** wird ab **1. Jänner 2026** das Anfallsalter vom **62. Lebensjahr** schrittweise auf das **63. Lebensjahr** erhöht.

Für **Frauen**, die **ab dem 1. Jänner 1964 geboren** sind, kommt die Korridorpension **erst ab Jänner 2030** in Betracht, da für sie die Möglichkeit besteht, vorher eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

## Website

### Schutzbestimmungen



Unter bestimmten Voraussetzungen gelten auch für ab 1. Jänner 1964 Geborene die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen, siehe → [www.pv.at/Schutzbestimmungen](http://www.pv.at/Schutzbestimmungen).

## Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Die am Stichtag benötigten mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, werden ab 1. Jänner 2026 **schrittweise auf 504 Versicherungsmonate erhöht**.

Zum besseren Verständnis dieser Regelung können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die entsprechende geburtsjahrbhängige Erhöhung des Alters sowie der Versicherungsmonate entnehmen:

Tabelle 4: Erhöhung Anfallsalter sowie Versicherungsmonate

Geburtsdatum	Alter	Versicherungsmonate
vor dem 01.01.1964	62 Jahre	480 Monate
01.01.1964–31.03.1964	62 Jahre + 2 Monate	482 Monate
01.04.1964–30.06.1964	62 Jahre + 4 Monate	484 Monate
01.07.1964–30.09.1964	62 Jahre + 6 Monate	486 Monate
01.10.1964–31.12.1964	62 Jahre + 8 Monate	488 Monate
01.01.1965–31.03.1965	62 Jahre + 10 Monate	490 Monate
01.04.1965–30.06.1965	63 Jahre	492 Monate
01.07.1965–30.09.1965	63 Jahre	494 Monate
01.10.1965–31.12.1965	63 Jahre	496 Monate
01.01.1966–31.03.1966	63 Jahre	498 Monate
01.04.1966–30.06.1966	63 Jahre	500 Monate
01.07.1966–30.09.1966	63 Jahre	502 Monate
ab 01.10.1966	63 Jahre	504 Monate

Zusätzlich darf **am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden** siehe „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 16.

## Pensionsberechnung

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension, nähere Informationen zum Abschlag siehe „Abschläge“ → Seite 44.

### Broschüre

#### Korridorpension



Weitere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre  
→ [www.pv.at/PV102](http://www.pv.at/PV102).

## Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension steht Personen zu, die für eine bestimmte Mindestanzahl an Monaten (sogenannte Schwerarbeitsmonate) unter körperlich und psychisch besonders belastenden Bedingungen gearbeitet haben.

### Versicherungsfall – Anfallsalter

Die Schwerarbeitspension kann von **Frauen** und **Männern** frühestens nach Vollendung des **60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden.

### Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **540 Versicherungsmonate** vorliegen, wobei innerhalb der **letzten 240 Kalendermonate** vor dem Stichtag zu mindest **120 Schwerarbeitsmonate** liegen müssen.

Zusätzlich darf am Stichtag grundsätzlich **keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden siehe „[Besondere Anspruchsvoraussetzungen](#)“ → [Seite 16](#).

### Pensionsberechnung

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension, nähere Informationen zum Abschlag siehe „[Abschläge](#)“ → [Seite 44](#).

## Broschüre

### Schwerarbeitspension



Weitere Infos zu den Voraussetzungen und vieles mehr  
finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre  
→ [www.pv.at/PV103](http://www.pv.at/PV103).

© istockphoto.com/kamnu



## Teilpension

Die Teilpension bietet älteren Arbeitnehmer\*innen ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- » das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitigen) Alterspension oder Langzeitversicherungspension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss
- » die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 %** bis höchstens **75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung oder Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag,
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag,
- » **kein** Kinderzuschuss,
- » **keine** Ausgleichszulage und
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

## Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter → [www.pv.at/teilpension](http://www.pv.at/teilpension).

## Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Wenn Ihre **Arbeitsfähigkeit** infolge Ihres körperlichen oder geistigen Zustandes **vermindert** ist, können Sie einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (IV-/BU-Pension) haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Abhängig von der Berufsgruppe gibt es unterschiedliche Begriffe:

- » Die **Invaliditätspension** ist für **Arbeiter\*innen** (z. B. Handwerker\*innen).
- » Die **Berufsunfähigkeitspension** ist für **Angestellte** (z. B. im Büro).

Je nachdem, ob die Invalidität oder Berufsunfähigkeit **vorübergehend** oder **dauerhaft** ist, haben Sie Anspruch auf **verschiedene Leistungen**.

## Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Grundlage für die Feststellung des Vorliegens von Invalidität/Berufsunfähigkeit bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person festgestellt wird.

## Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Am Stichtag muss eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben worden sein. Das sind:

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** vor dem Stichtag oder

- » mindestens **60 Versicherungsmonate (VM)** innerhalb der letzten **120 Kalendermonate (KM)**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt;
- » liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit von 60 VM für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat (maximal 180 VM), die Rahmenzeit von 120 KM für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate (360 KM)

Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest **6 Versicherungsmonate** bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der → [www.pv.at/Selbstversicherung](http://www.pv.at/Selbstversicherung) in der Pensionsversicherung) vorliegen.

### **Entfall der Wartezeit**

Die Wartezeit entfällt, wenn ein **Arbeitsunfall**, eine **Berufskrankheit** oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

### **Weitere Voraussetzungen für ab 1. Jänner 1964 Geborene**

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt **voraussichtlich dauerhaft** vor, es besteht **kein Rechtsanspruch** auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der Rehabilitation und am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine **(vorzeitige) Alterspension** (ausgenommen Korridorpension) **noch nicht erfüllt**.

## **Rehabilitationsgeld**

Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend für voraussichtlich mindestens 6 Monate vor und besteht ein Anspruch auf **medizinische Maßnahmen der Rehabilitation**, besteht für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf **Rehabilitationsgeld**.

## **Umschulungsgeld**

Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vor oder wird sie in absehbarer Zeit eintreten (drohen) und besteht ein **Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation**, besteht für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf **Umschulungsgeld**.

## **Weitere Voraussetzungen für bis 31. Dezember 1963 Geborene**

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich mindestens 6 Monate an, es besteht **kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** (Umschulung) oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar und am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine **(vorzeitige) Alterspension** (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt.

## Broschüre

### Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension



Weitere Informationen zu Anspruch, Voraussetzungen und Ausnahmeregelungen können Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre → [www.pv.at/PV111](http://www.pv.at/PV111) nachlesen.

## Anfall der Leistung

Grundsätzlich beginnt die IV-/BU-Pension mit dem **Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit**, aufgrund welcher Invalidität / Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

**Ausnahme:** Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

## Pensionsberechnung

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension, nähere Informationen zum Abschlag siehe „Abschläge“ → Seite 44.

### Broschüre

#### Pensionsberechnung



Besonderheiten bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension finden Sie in unserer Broschüre  
→ [www.pv.at/PV159](http://www.pv.at/PV159).

# Hinterbliebenenleistungen

Hinterbliebenenpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen der\*dem überlebenden (eventuell auch geschiedenen) Ehepartner\*in, der\*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner\*in und den Kindern des verstorbenen Elternteiles.

## Witwen\*Witwerpension

Die **Höhe** der Witwen\*Witwerpension beträgt zwischen **0 und 60 %** der Pension, auf die die\*der verstorbene Ehepartner\*in (hinterbliebene eingetragene Partner\*in) Anspruch gehabt hat oder hätte.

## Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt mit dem **Todestag** der\*des Ehepartnerin\*Ehepartners, der\*des hinterbliebenen eingetragenen Partnerin\*Partners ein.

## Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Am Stichtag muss eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben worden sein. Das sind:

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** vor dem Stichtag oder
- » mindestens **60 Versicherungsmonate (VM) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (KM)**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt;
- » liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit von 60 VM für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat (maximal 180 VM), die Rahmenzeit von 120 KM für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate (360 KM)

Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest **6 Versicherungsmonate** bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der → [www.pv.at/Selbstversicherung](http://www.pv.at/Selbstversicherung) in der Pensionsversicherung) vorliegen.

## Entfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod der\*des Versicherten die Folge eines **Arbeitsunfalles**, einer **Berufskrankheit** oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Hatte die\*der Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die **Wartezeit** jedenfalls als **erfüllt**.

## Broschüre

### Witwen\*Witwerpension



Weitere Informationen zu Dauer, Voraussetzungen, Berechnung sowie eventuellen Ansprüchen für Geschiedene finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre → [www.pv.at/PV121](http://www.pv.at/PV121).

## Waisenpension

Die Waisenpension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte (40 % Einfachwaise, 60 % Doppelwaise der 60 %-igen Witwen\*Witwerpension).

## Versicherungsfall

Der Versicherungsfall für eine Waisenpension tritt mit dem **Todestag** eines Elternteils ein.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

## Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Hier gelten dieselben Bestimmungen, wie für eine Witwen\*Witwerpension, siehe „Witwen\*Witwerpension“ → Seite 32.

## Welche Kinder haben einen Anspruch?

Als Kinder gelten **bis** zur Vollendung des **18. Lebensjahres**, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- » die **Kinder** und die **Wahlkinder** des verstorbenen Elternteils
- » die **Stiefkinder**, wenn sie mit dem verstorbenen Elternteil ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben

Bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Kinder **ab** Vollendung des **18. Lebensjahres** haben nur unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Waisenpension. Detaillierte Informationen finden Sie unter → [www.pv.at/waisenpension](http://www.pv.at/waisenpension).

**Enkelkinder** haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

## Abfindung

Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde von der verstorbenen Person aber mindestens **ein Beitragsmonat** erworben, so gebührt der\*dem anspruchsberechtigten Witwe\*r bzw. der\*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner\*in und zu gleichen Teilen den anspruchsberechtigten Kindern an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung.

Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der verstorbenen Person, wenn sie mit dieser in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von dieser erhalten wurden.

Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine **einmalige Leistung**.

# Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: Je höher die Beiträge sind und **je länger** Beiträge in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die spätere **Pension**.

## Was ist das Pensionskonto?

Das Pensionskonto ist das **zentrale Instrument zur Berechnung einer Pension**, macht die Pensionsberechnung verständlicher, einfacher und transparenter und wurde für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte eingerichtet.

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag für eine (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der\* des Versicherten fällt.

Es enthält alle Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen, die im Erwerbsleben erworben wurden und wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger geführt.

## Das Neue Pensionskonto

Einfach. Transparent. Sicher.



Sie können Ihr Pensionskonto jederzeit online einsehen.

Mehr Informationen → [www.neuespensionskonto.at](http://www.neuespensionskonto.at)

Folgende Daten werden darin gespeichert:

- » **Versicherungszeiten** pro Kalenderjahr
- » die **Beitragsgrundlagensumme** für Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit pro Kalenderjahr
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung pro Kalenderjahr
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung pro Kalenderjahr
- » die von und für eine versicherte Person ab dem Kalenderjahr 2005 **entrichteten Beiträge**
- » jährliche **Teilgutschrift** (= 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres)
- » die ermittelte **Gesamtgutschrift**. Die Gesamtgutschrift ist die Summe der aufgewerteten Teilgutschriften früherer Kalenderjahre, zusammengezählt mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres.

Die **Aufwertung** erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG (siehe Tabelle 6: „Aufwertungszahlen von 2005 bis 2026“ → Seite 38) des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres.

Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, erfolgt keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

Tabelle 5: Berechnungsbeispiel

Jahr	Summe der Beitrags-grundlagen	Konto- Prozent- satz	Teilgut- schrift	Aufwer- tungszahl	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamt- gutschrift
2023	22.000,00	1,78	391,60		0,00	391,60
2024	24.000,00	1,78	427,20	1,063	416,27 (391,60 × 1,063)	843,47 (427,20 + 416,27)
2025	25.000,00	1,78	445,00	1,073	905,04 (843,47 × 1,073)	1.350,04 (445,00 + 905,04)
<b>Gesamtgutschrift zum 1.1.2026</b>						<b>1.350,04</b>

Tabelle 6: Aufwertungszahlen von 2005 bis 2026

Jahr	Aufwertungs- zahl	Jahr	Aufwertungs- zahl	Jahr	Aufwertungs- zahl
2005	1,023	2013	1,028	2020	1,031
2006	1,030	2014	1,022	2021	1,033
2007	1,024	2015	1,027	2022	1,021
2008	1,023	2016	1,024	2023	1,031
2009	1,025	2017	1,024	2024	1,035
2010	1,024	2018	1,029	2025	1,063
2011	1,021	2019	1,020	2026	1,073
2012	1,006				

## Kontomitteilung

Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, mittels ID Austria oder über FinanzOnline, in das eigene Pensionskonto Einsicht zu nehmen und eine Kontomitteilung auszudrucken.

Auf Verlangen der versicherten Person hat der zuständige Pensionsversicherungsträger die für diese Person kontenmäßig erfassten Daten rechtsunverbindlich in Form einer Kontomitteilung bekannt zu geben.

Die Kontomitteilung enthält folgende Daten:

- » die bis zum Ende des letzten Jahres erworbene Gesamtgutschrift
- » die Jahressumme der Beitragsgrundlagen des vergangenen Kalenderjahres
- » die aus dieser Beitragsgrundlagensumme ermittelte Teilgutschrift
- » die Beitragsleistung
- » einen fiktiven Pensionswert, unter der Annahme, dass das Regel-pensionsalter bereits erreicht wäre

In der Beilage zur Kontomitteilung sind die für die vergangenen Kalenderjahre vorgemerktten Jahressummen der Beitragsgrundlagen, die daraus ermittelten Teilgutschriften sowie die jährlich aufgewertete Gesamtgutschrift aufgelistet.

Stellt sich heraus, dass Daten im Pensionskonto (noch) nicht gespeichert sind, können diese auf Hinweis der\*des Versicherten vom zuständigen Pensionsversicherungsträger ergänzt werden. Nach erfolgter Ergänzung wird unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugesendet.

## Pensionssplitting – Übertragung von Teilgutschriften

Eltern können für die **Jahre der Kindererziehung** ab 2005 ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird bis zu **50 % seiner Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Von einem Elternteil können höchstens 14 Teilgutschriften (14 Jahre) übertragen werden. Es können nur Gutschriften übertragen werden, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, wobei die Jahreshöchstbeitragsgrundlage bei dem Elternteil, auf den die Gutschriften übertragen werden, nicht überschritten werden darf.

Die Übertragung erfolgt auf Antrag mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen. Die Vereinbarung kann nach Erteilung des Übertragungsbescheides nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Die Antragsfrist gilt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Wird vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes ein Weiteres geboren, so endet die Antragsfrist auf Übertragung mit Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes.

**Hinweis:** Wir empfehlen, bei einer Übertragung vor 2014 vorab eine Vergleichsberechnung durchführen und sich über die Auswirkungen individuell beraten zu lassen.

## Broschüre

### Pensionssplitting



Weitere Informationen und Beispiele zur Berechnung finden Sie auf unserer Website und in der Broschüre  
→ [www.pv.at/PV161](http://www.pv.at/PV161).

## Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

### Berechnungsbeispiel einer Alterspension zum Regelpensionsalter

männlicher Versicherter, geb. 29. Dezember 1960

Pensionsstichtag: 1. Jänner 2026 (65 Jahre)

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto

zum Stichtag 1. Jänner 2026 = **€ 19.800,-**

$19.800 \div 14 = 1.414,29$

**Die gebührende Alterspension beträgt monatlich  
brutto € 1.414,29.**

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind Abschläge vorgesehen.

# Erhöhung der Pension

## Alterspension

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst **nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen**, erhöht sich die Pensionsleistung um 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 15,3 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung möglich.

Zusätzlich kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Erhöhung der Anteil der\*des Dienstnehmer\*in und des Dienstgebers am **Pensionsversicherungsbeitrag** jeweils um die Hälfte reduziert werden. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

## Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

## Höhe (Bruttowerte 2026)

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.



© istockphoto.com/Hispanolistic

## Abschläge

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension:

- » Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag **5,1 %** für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Schwerarbeitspension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag **1,8 %** für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Langzeitversicherungspension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichen des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.
- » Bei Inanspruchnahme einer **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter um 4,2 % zu vermindern, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

# Zuverdienst in der Pension?

## Worauf ist zu achten?

### Alterspension

Eine am Stichtag bzw. neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit führt weder zu einem Wegfall noch zu einer Verminderung der Pension.

Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird, wird durch **einen besonderen Höherversicherungsbetrag** honoriert.

### Langzeitversicherungspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension

Eine Pension vor dem Regelpensionsalter (vorzeitige Alterspension) fällt **grundsätzlich für den Zeitraum weg**, in dem eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** oder eine **sonstige Erwerbstätigkeit** mit einem mtl. **Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 Stand 2026) ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen aus einem öffentlichen Mandat bzw. aus der Ausübung einer politischen Funktion über dem Grenzbetrag. Die Höhe des Betrages finden Sie unter → [www.pv.at/Wegfall](http://www.pv.at/Wegfall).

Nähere Informationen siehe auch Kapitel „Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung)“ → Seite 15, „Korridorpension für bis 31. Dezember 1963 geborene Personen“ → Seite 18 sowie „Schwerarbeitspension“ → Seite 22.

Der Wegfall der Pension wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.

Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung / -abfindung** führt zum **Wegfall** der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Verschiebung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen.

Die vorzeitige Alterspension fällt bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10 im Jahr 2026).

Eine weggefallene vorzeitige Alterspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung / -abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigenden Bezüge mehr vorliegen.

Fällt eine vorzeitige Alterspension aus den obgenannten Gründen weg, wird diese mit Monatserstem **nach Erreichung des Regelpensionsalters** von Amts wegen **neu festgestellt**.

## Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Eine **Erwerbstätigkeit neben** dem Bezug einer **Invaliditäts- / Berufs-** **unfähigkeitspension** kann zu **Kürzungen** der **Pension** sowie zu einer **Überprüfung** der Invalidität/Berufsunfähigkeit führen.

Wenn das **Erwerbseinkommen über** der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 (Stand 2026) liegt, kann die Pension im betreffenden Monat als **Anteilspension** bei geminderter Arbeitsfähigkeit gebühren.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (= Summe aus Bruttopenison und Erwerbseinkommen) brutto **€ 1.599,99** (Stand 2026), wird die Pensionsleistung **um einen Anrechnungsbetrag vermindert**.

Die Anteilspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit wird aus folgenden Gründen (neu) festgestellt:

- » bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- » auf besonderen Antrag der\*des Pensionsbezieher\*in

Zudem werden Einkommensschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges durch einen amtsweigigen Jahresausgleich kompensiert.

# Unser Kontakt

## Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

## Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter → [www.pv.at/Rueckruf](http://www.pv.at/Rueckruf) buchen.

## Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf → [www.pv.at/Kontakt](http://www.pv.at/Kontakt) nutzen.

## **Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen**

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

### **Wien:**

+43 (0)5 03 03-27 170

### **Niederösterreich:**

+43 (0)5 03 03-32 170

### **Burgenland:**

+43 (0)5 03 03-33 170

### **Steiermark:**

+43 (0)5 03 03-34 170

### **Kärnten:**

+43 (0)5 03 03-35 170

### **Oberösterreich:**

+43 (0)5 03 03-36 170

### **Salzburg:**

+43 (0)5 03 03-37 170

### **Tirol:**

+43 (0)5 03 03-38 170

### **Vorarlberg:**

+43 (0)5 03 03-39 170

## **Regionale Sprechtag**



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website  
→ [www.pv.at/Sprechtag](http://www.pv.at/Sprechtag).

## Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter\*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → [www.pv.at/kontakt](http://www.pv.at/kontakt) aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → [www.pv.at](http://www.pv.at).